



Allgemeine Geschäftsbedingungen des Dube Sicherheitsfachgeschäft, Inh. Sabine Dube

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

1. Die Geschäftsbedingungen gelten für alle gegenwärtigen und zukünftigen Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden, ohne dass ihre Geltung nochmals gesondert vereinbart werden muss und ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder auf sie hinweisen müssen.
2. Unternehmer i. S. d. nachfolgenden Bestimmungen ist eine natürliche oder juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft, die bei Abschluss eines Rechtsgeschäfts in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handelt.

Unternehmer werden im Folgenden auch „Kunden“ genannt.
3. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen, die nach Vertragsschluss vom Kunden uns gegenüber anzugeben sind (z. B. Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Erklärungen von Rücktritt oder Minderung), bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

II. Verkaufsbedingungen

§ 2 Vertragsschluss

1. Im unternehmerischen Verkehr sind unsere Angebote freibleibend und unverbindlich. Technische Änderungen sowie Änderungen in Form und Farbe bleiben im Rahmen des Zumutbaren vorbehalten.
2. Mit der Bestellung einer Ware erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen.

Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Die Annahme kann entweder schriftlich oder durch Auslieferung der Ware an den Kunden erklärt werden.
3. Bestellt der Kunde die Ware auf elektronischem Wege, werden wir den Zugang der Bestellung unverzüglich bestätigen. Die Zugangsbestätigung stellt noch keine verbindliche Annahme der Bestellung dar. Die Zugangsbestätigung kann mit der Annahmeerklärung verbunden werden.
4. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer: Im Falle der Nichtverfügbarkeit der Leistung sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Außerdem verpflichten wir uns, den Kunden in den o. g. Fällen unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit der Leistung zu informieren und die Gegenleistung unverzüglich zurückzuerstatten.

5. Sofern der Kunde Verbraucher ist und die Ware auf elektronischem Wege (E-Mail), per Telefon oder per Telefax Waren oder Dienstleistungen bei uns bestellt, gilt nachstehendes Widerrufsrecht. Das Widerrufsrecht besteht nicht bei Fixgeschäften und Notöffnungen.

Widerrufsbelehrung

- a) Widerrufsrecht: Der Kunde kann seine Vertragserklärung innerhalb von 14 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z.B. Brief, Fax, E-Mail) oder – wenn dem Kunden die Sache vor Fristablauf überlassen wird – durch Rücksendung der Sache widerrufen. Die Frist beginnt nach Erhalt dieser Belehrung in Textform, jedoch nicht vor Eingang der Ware beim Empfänger und auch nicht vor Erfüllung unserer Informationspflichten gemäß Artikel 246 § 2 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und 2 EGBGB sowie unserer Pflichten gemäß § 312e Abs. 1 Satz 1 BGB in Verbindung mit Artikel 246 § 3 EGBGB.
- b) Dieses Widerrufsrecht besteht nicht, sofern die bestellte Ware eine Einzelanfertigung darstellt.
- c) Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs oder der Sache. Der Widerruf ist zu richten an: Dube Sicherheitsfachgeschäft, Inh. Sabine Dube, Friedrichstr. 113, 39218 Schönebeck, E-Mail: info@dube-sicherungstechnik.de.
- d) Widerrufsfolgen: Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurückzugewähren und ggf. gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben. Kann der Kunde uns die empfangene Leistung ganz oder teilweise nicht oder nur in verschlechtertem Zustand zurückgewähren, muss er uns insoweit ggf. Wertersatz leisten. Bei der Überlassung von Sachen gilt dies nicht, wenn die Verschlechterung der Sache ausschließlich auf deren Prüfung – wie sie dem Kunden etwa im Ladengeschäft möglich gewesen wäre – zurückzuführen ist. Im Übrigen kann der Kunde die Pflicht zum Wertersatz für eine durch die bestimmungsgemäße Ingebrauchnahme der Sache entstandene Verschlechterung vermeiden, indem der Kunde die Sache nicht wie sein Eigentum in Gebrauch nehmen und alles unterlässt, was deren Wert beeinträchtigt. Paketversandfähige Waren sind auf unsere Gefahr zurückzusenden. Der Kunde hat die Kosten der Rücksendung zu tragen, wenn die gelieferte Ware der bestellten entspricht und wenn der Preis der zurückzusendenden Sache einen Betrag von 40 Euro nicht übersteigt oder wenn der Kunde bei einem höheren Preis der Sache zum Zeitpunkt des Widerrufs noch nicht die Gegenleistung oder eine vertraglich vereinbarte Teilzahlung erbracht hat. Andernfalls ist die Rücksendung für den Kunden kostenfrei. Nicht paketversandfähige Waren werden bei dem Kunden abgeholt. Verpflichtungen zur Erstattung von Zahlungen müssen innerhalb von 30 Tagen erfüllt werden. Die Frist beginnt für den Kunden mit der Absendung Ihrer Widerrufserklärung oder der Sache, für uns mit deren Empfang.

Ende der Widerrufsbelehrung.

§ 3 Preise und Zahlungsbedingungen

1. Der angebotene Kaufpreis ist bindend. Soweit den vereinbarten Preisen jedoch die Listenpreise des Verkäufers zugrunde liegen und die Lieferung erst mehr als vier Monate nach Vertragsschluss erfolgen soll, gelten die bei Lieferung gültigen Listenpreise des Verkäufers (jeweils abzgl. eines vereinbarten prozentualen oder festen Rabatts). Kaufpreisangaben gegenüber Verbrauchern enthalten die gesetzliche Umsatzsteuer.

Beim Versandkauf versteht sich der Kaufpreis zzgl. der jeweils tatsächlich angefallenen Versandkosten.

2. Der Kaufpreis ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware. Mit Ablauf dieser Zahlungsfrist kommt der Kunde in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins unberührt.
3. Die Aufrechnung mit Gegenansprüchen, die wir gegenüber dem Kunden haben, oder die Zurückbehaltung von Zahlungen wegen solcher Ansprüche ist nur zulässig, soweit die Gegenansprüche unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.
4. Bei Verträgen mit einem Wert von mehr als 1500,-€ bei Unternehmern/100,-€ bei Privatverbrauchern sind wir jedoch berechtigt, eine Anzahlung i.H.v. 25 % des Kaufpreises zu verlangen. Die Anzahlung ist fällig und zu zahlen innerhalb von 7 Tagen ab Rechnungsstellung.
5. Wird nach Abschluss des Vertrags erkennbar, dass unser Anspruch auf den Kaufpreis durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet wird (insbesondere durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), so sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung und – gegebenenfalls nach Fristsetzung – zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Verträgen über die Herstellung unvertretbarer Sachen (Einzelanfertigungen), können wir den Rücktritt sofort erklären; die gesetzlichen Regelungen über die Entbehrlichkeit der Fristsetzung bleiben unberührt.
6. Bei Bestellungen unter 100,- EUR Warenwert und insbesondere bei Schlüsselanfertigungen behalten wir uns vor, 100% Vorkasse zu verlangen.

§ 4 Lieferung, Abnahme, Annahmeverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben.
2. Der Eintritt unseres Lieferverzuges bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine Mahnung durch den Kunden erforderlich.
3. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Auch im Übrigen gelten für eine vereinbarte Abnahme die gesetzlichen Vorschriften des Werkvertragsrechts entsprechend. Der Übergabe bzw. Abnahme steht es gleich, wenn der Kunde im Verzug der Annahme ist.
4. Kommt der Kunde in Annahmeverzug, unterlässt er eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich unsere Lieferung aus anderen, vom Kunden zu vertretenden Gründen, so sind wir berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Hierfür berechnen wir eine pauschale Entschädigung in Höhe von 0,5 % des Kaufpreises pro Kalenderwoche bis max. insgesamt 5 % des Kaufpreises, beginnend mit der Lieferfrist bzw. – mangels einer Lieferfrist – mit der Mitteilung der Versandbereitschaft der Ware. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche bleiben unberührt. Die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen. Dem Kunden bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.
5. Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt; die Pauschale ist aber auf weitergehende Geldansprüche anzurechnen.



§ 5 Sach- und Rechtsmängelhaftung

1. Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung sowie unsachgemäßer Montage oder mangelhafter Montageanleitung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im Nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
2. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten alle Produktbeschreibungen, die Gegenstand des einzelnen Vertrages sind. Soweit die Beschaffenheit nicht vereinbart wurde, ist nach der gesetzlichen Regelung zu beurteilen, ob ein Mangel vorliegt oder nicht. Für öffentliche Äußerungen des Herstellers oder sonstiger Dritter (z. B. Werbeaussagen) sowie für durch den Kunden mitgeteilten Abmessungen übernehmen wir jedoch keine Haftung.
3. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir zunächst wählen, ob wir Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder durch Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung) leisten. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.
4. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Käufer die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
5. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn der Kunde Verbraucher ist. Ist der Kunde Unternehmer und stellt sich sein Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten vom Kunden ersetzt verlangen.
6. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende Frist erfolglos abgelaufen bzw. nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, so kann der Kunde vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Ein Rücktrittsrecht besteht jedoch nicht bei einem unerheblichen Mangel.
7. Ist der Kunde Unternehmer, gelten folgende Untersuchungs- und Rügepflichten:

Die Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von zwei Wochen erfolgt; zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unabhängig von vorstehenden Untersuchungs- und Rügepflichten hat der Kunde offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von zwei Wochen ab Lieferung anzuzeigen; zur Fristwahrung genügt auch hier die rechtzeitige Absendung der Mängelanzeige. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen. Unterlässt der Kunde die vorstehend bestimmten Mängelanzeigen, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

8. Garantien werden dem Kunden durch diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen nicht gewährt.
9. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Lieferung der Ware wenn der Kunde Unternehmer ist und bei gebrauchten Gegenständen. Bei Verbrauchern beträgt die Gewährleistungsfrist für Neuwaren zwei Jahre. Dies gilt nicht für Ansprüche wegen mangelhafter Baumaterialien, für Bauleistungen und beim Unternehmerrückgriff aus Anlass eines Verbrauchsgüterkaufes. Insoweit bleibt es bei den gesetzlichen Bestimmungen.

10. In dringenden Fällen, insbesondere bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und von uns Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Von einer derartigen Selbstvornahme sind wir unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu benachrichtigen. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

§ 6 Haftungsbeschränkungen

1. Soweit sich aus diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
2. Auf Schadensersatz haften wir – gleich aus welchem Rechtsgrund – bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur

- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
 - b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
3. Die vorstehenden Haftungsausschlüsse und Haftungsbeschränkungen gelten in gleichem Umfang zugunsten der Organe, gesetzlichen Vertreter, Angestellten und sonstigen Erfüllungsgehilfen des Verkäufers.
 4. Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen betreffen nicht Ansprüche des Kunden aus Produkthaftung.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises und bis zur vollständigen Begleichung aller Forderungen aus einer laufenden Geschäftsbeziehung vor.
2. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln. Sofern Wartungs- und Inspektionsarbeiten erforderlich sind, hat der Kunde diese auf eigene Kosten regelmäßig durchzuführen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, uns einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen. Einen Besitzwechsel der Ware sowie den eigenen Wohnsitzwechsel hat uns der Kunde unverzüglich anzuzeigen.
4. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen. Zahlt der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Kunden zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.

5. Der Kunde ist berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:

Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei die Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung in unserem Namen und für unsere Rechnung erfolgt und wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das Entstehen der Erzeugnisse das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.

Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte tritt der Käufer schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gem. vorstehendem Abs. zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Die unter Abs. 2 und 3 genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Zur Einziehung der Forderungen bleibt der Käufer neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung so lange nicht einzuziehen, wie der Käufer seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, keinen Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens stellt und kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Sollte dies der Fall sein, so können wir jedoch verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen sowie deren Schuldner bekannt gibt, alle übrigen zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen an uns aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.

II. Besondere Bestimmungen für Werkleistungs- und Reparaturbedingungen

§ 1 Ergänzende Bestimmungen

Soweit die nachstehenden Bedingungen keine besondere Regelung enthalten, gilt bei Arbeiten an Bauwerken (Bauleistungen) die Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) Teil B und betreffend DIN 18 299, DIN 18 382, DIN 18 384, DIN 18 385 und DIN 18 386 als „Allgemeine Technische Vertragsbedingungen für Bauleistungen (ATV)“ auszugsweise auch Teil C (VOB/B bzw. VOB/C).

§ 2 Urheberrechte

Dem Kunden ausgehändigte Zeichnungen und Unterlagen sowie unsere Vorschläge für Gestaltung und Herstellung sind unser geistiges Eigentum. Sie dürfen daher an Dritte nicht weitergegeben und können von uns jederzeit zurückverlangt werden.

§ 3 Kostenangaben, Kostenvoranschlag, Kosten für nicht durchgeführte Aufträge

1. Im Verkehr mit Unternehmern sind bei der Reparaturannahme genannte Kosten unverbindlich, es sei denn die Verbindlichkeit ist ausdrücklich vereinbart.
2. Ist der Kunde Unternehmer, sind zusätzliche Arbeiten, die im Laufe der Instandsetzung notwendig werden, zu vergüten, wenn die Kosten um weniger als 15 % überschritten werden.

3. Ist der Kunde Unternehmer, so können die zur Abgabe eines Kostenvoranschlages erbrachten Leistungen berechnet werden. Im Falle der Auftragserteilung werden im Rahmen der Abgabe des Kostenvoranschlages berechnete Leistungen nicht nochmals berechnet, soweit sie bei der Durchführung der Reparatur verwertet werden können.
4. Bei nicht durchgeführtem Auftrag wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn der Auftrag nicht durchgeführt werden kann, weil
 - der beanstandete Fehler bei der Überprüfung nicht auftrat,
 - der Kunde den vereinbarten Termin schuldhaft versäumt,
 - der Auftrag während der Durchführung zurückgezogen wurde.

§ 4 Fertigstellung/Liefertermin

1. Angaben über die Fertigstellung und Liefertermine sind nur dann bindend, wenn diese von uns schriftlich bestätigt wurden. Bei später erteilten Zusatz- und Erweiterungsarbeiten oder bei notwendigen Instandsetzungsarbeiten verlängert sich dieser Termin entsprechend.
2. Außer bei Vereinbarung einer Fixschuld verlängert sich der Fertigstellungstermin infolge höherer Gewalt oder schwerwiegender, unverschuldeter und unvorhersehbarer Betriebsstörungen wie Streik oder Aussperrung, wegen extremer Witterungsverhältnisse oder staatlicher Eingriffe (insbesondere bei Verzögerungen im Rahmen der Erteilung einer Baugenehmigung) um die Dauer der Behinderung. Wir sind jedoch verpflichtet, den Kunden über diese Verzögerung zu unterrichten, soweit dies möglich und zumutbar ist.
3. Im Falle des Leistungsverzuges steht dem Kunden nur dann ein Recht auf Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung zu, wenn er uns zuvor schriftlich eine Nachfrist von mindestens fünf Tagen gesetzt hat. Ist der Kunde Unternehmer, so setzen Rücktritt und Schadensersatz statt der Leistung zudem voraus, dass der Kunde schriftlich unzweideutig zu erkennen gibt, dass er die Leistung nach Fristablauf nicht mehr annimmt (Ablehnungsandrohung). Für Schadensersatz wegen Leistungsverzuges stehen wir im Falle leichter Fahrlässigkeit nur dann ein, wenn die Lieferung im Einzelfall eine Kardinalpflicht darstellt.

§ 5 Abnahme

Die Abnahme der Reparatur erfolgt mit der Übernahme des Reparaturgegenstandes durch den Kunden. Der Kunde kommt mit der Abnahme spätestens in Verzug, wenn er den reparierten Gegenstand nicht innerhalb einer Woche nach Mitteilung der Fertigstellung übernimmt. Ist der Reparaturgegenstand innerhalb dieser Frist nicht übernommen, so kann dieser auf Rechnung und Gefahr des Kunden aufbewahrt oder zur Aufbewahrung gegeben werden.

§ 6 Berechnung des Auftrages, Zahlung und Verzug

1. Bei der Berechnung von Reparaturen werden sowohl im Kostenvoranschlag als auch in der Rechnung die Preise für verwendete Ersatzteile, Materialien und Sonderleistungen sowie die Preise für die Arbeitsleistungen jeweils gesondert ausgewiesen. Wird der Auftrag aufgrund eines verbindlichen Kostenvoranschlages ausgeführt, so genügt eine Bezugnahme auf den Kostenvoranschlag, wobei lediglich zusätzliche Arbeiten besonders aufzuführen sind.

2. Beanstandungen der Rechnung müssen schriftlich und innerhalb von 14 Tagen nach Zugang geltend gemacht werden. Ersetzte Teile aus Instandsetzungen gehen mangels abweichender Vereinbarung ohne Verrechnung in unser Eigentum über.

§ 7 Rechte des Bestellers bei Mängeln

1. Für Mängelansprüche, die Bauleistungen an Gebäuden und/oder Grundstücken und Baumaterialien / Sachen, die für gewöhnlich für ein Bauwerk verwendet werden, betreffen beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Ansonsten gelten die Bestimmungen in Teil I. § 6.

§ 8 Sicherungsrechte

1. Uns steht wegen der Forderungen aus dem Auftrag ein vertragliches Pfandrecht an dem Auftragsgegenstand zu. Das vertragliche Pfandrecht kann auch wegen Forderungen aus früher durchgeführten Arbeiten, Ersatzteillieferungen und sonstigen Leistungen geltend gemacht werden, soweit sie mit dem Auftragsgegenstand im Zusammenhang stehen.
2. An allen eingebauten Zubehörteilen, Ersatzteilen und Austauschaggregaten behalten wir uns bis zur vollständigen Bezahlung aller Reparaturrechnungen das Eigentum vor. Wir verpflichten uns, uns zustehende Sicherheiten insoweit freizugeben, als sie den Wert der zu sichernden Forderungen um 10 % übersteigen.

III. Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Die Bestimmungen des UN-Kaufrechts finden keine Anwendung.
2. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeit aus diesem Vertrag unser Geschäftssitz. Dasselbe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt sind. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben.
3. Zusätzlich gelten die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingung für Sonderaufträge.

IV. Ergänzende Bestimmungen für Sonderaufträge, Notöffnungen und Tresoröffnungen

1. Legitimation bei Tür-/Tresoröffnungen

Auf Verlangen unseres Mitarbeiters ist der Kunde verpflichtet, die Berechtigung für die Öffnung des Objektes zu beweisen. Dies kann durch ein amtliches Ausweisdokument (Bundespersonalausweis oder Reisepass, Fahrzeugbescheinigung) mit Adressangabe oder durch Bezeugung durch einen Nachbarn geschehen. Ist die Legitimation nicht möglich, ist unser Mitarbeiter berechtigt, die Öffnung des Objektes zu verweigern oder die Behörden (Ordnungsamt oder Polizei) für die Feststellung der Personalienfeststellung heranzuziehen.

2. Haftung bei Notöffnungen

Der Kunde wird darüber informiert, dass es bei Notöffnungen zu Folgeschäden an dem zu öffnenden Objekt kommen kann. Eine Haftung für Schäden, die durch die Öffnungstätigkeit



entstanden sind, ist ausgeschlossen, sofern wir nicht nachweislich vorsätzlich handeln. Ist ein zu öffnendes Objekt abgeschlossen, zusätzlich gesichert, oder lässt sich nicht zerstörungsfrei öffnen, wird es auf ausdrücklichen Wunsch des Kunden gewaltsam geöffnet. Der Kunde verzichtet in diesem Fall ausdrücklich auf Schadensersatzansprüche jeder Art. Sofern eine Besichtigung des Objekts vom Kunden verlangt wird, sind die Fahrtkosten in jedem Fall durch den Kunden zu tragen.

3. Preise + Zahlungsbedingungen

Für Notöffnungen gelten unsere Preislisten und Fahrtkostenpauschalen die den Kunden, sofern er Verbraucher ist, vor Auftragsdurchführung zur Verfügung gestellt werden. Unsere Preise sind bei Auftragsdurchführung sofort fällig.

